



## Security

VdS • Postfach 103753 • 50477 Köln

Hausanschrift  
VdS Schadenverhütung  
Firmen und Fachkräfte  
Amsterdamer Str. 172  
50735 Köln

An alle VdS-anerkannten Errichterfirmen  
für Einbruchmeldeanlagen (EMA)

Ihr Ansprechpartner  
Wilfried Drzensky  
wdrzensky@vds.de  
Tel.: (0221) 77 66 - 496  
Fax: (0221) 77 66 - 388  
www.vds.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
Dy-s

Datum  
05.03.2015

### Verfahren für die Anerkennung von Errichterfirmen für Einbruchmeldeanlagen Rundschreiben 01/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über eine Reihe wichtiger Neuigkeiten informieren. Zu einigen Themen finden Sie neben dem Text QR-Codes. Mittels eines geeigneten Smartphones und einer QR-Code-Reader-App wie beispielsweise „i-nigma“ werden Sie direkt ans Ziel geleitet.

#### 1. **Aufschaltung VdS-anerkannter Einbruchmeldeanlagen (EMA) im Rahmen der Umstellung der NSL-Anerkennungen von VdS 2153 auf VdS 3138**

Bekanntlich sind VdS-anerkannte EMA auf eine VdS-anerkannte NSL aufzuschalten. Im Zuge der Integration der neu erschienenen Norm DIN EN 50518 haben sich eine Reihe von Änderungen für Sicherungsdienstleister ergeben, die auch für Sie Auswirkungen haben.

- **Neuaufschaltungen von VdS-anerkannten EMA auf NSL**

Im Juni 2017 endet die letzte VdS-Anerkennung einer NSL gemäß dem zwischenzeitlich eingestellten, alten Verfahren zur Anerkennung von NSL nach VdS 2153. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen VdS-anerkannte EMA noch auf VdS-anerkannte NSL gemäß VdS 2153 aufgeschaltet werden.

NSL, deren Anerkennung nach VdS 2153 erloschen ist und die bereits eine Anerkennung nach dem neuen Anerkennungsverfahren gemäß VdS 3138 beauftragt haben, erhalten hierüber von VdS eine schriftliche Bestätigung. Diese Bestätigung soll dokumentieren, dass (mit hoher Wahrscheinlichkeit) weiterhin alle VdS-Anforderungen erfüllt werden, obwohl noch kein gültiges Zertifikat ausgestellt werden konnte, da die Prüfungen noch andauern.

Auf diese NSL dürfen in Abstimmung mit dem Betreiber der EMA und seinem Versicherer weiterhin VdS-anerkannte EMA aufgeschaltet werden.

- **Bestandschutz für bereits auf NSL aufgeschaltete VdS-anerkannte EMA**

Für VdS-anerkannte EMA, die auf NSL aufgeschaltet wurden, die zu diesem Zeitpunkt nach den alten Richtlinien VdS 2153 anerkannt war, gilt Folgendes:

- Hat die NSL bereits eine Anerkennung nach dem neuen Anerkennungsverfahren gemäß VdS 3138 beauftragt, besteht ohne weiteres Bestandsschutz
- Hat die NSL **keine** Anerkennung nach dem neuen Anerkennungsverfahren gemäß VdS 3138 beauftragt, besteht der Bestandschutz nur, sofern Betreiber und Versicherer zustimmen. Dies setzt voraus, dass der Betreiber von der NSL entsprechend informiert wurde oder dieser Umstand im Rahmen der Instandhaltung festgestellt wurde.

## 2. Überwachung von Wertbehältnissen in Geldautomaten mit Gaswarnmeldern

In Geldautomaten eingesetzte Wertbehältnisse dürfen zur Erkennung eingeleiteter Sprenggase mittels Gaswarnmeldern mit Anschaltung an die Einbruchmeldeanlage überwacht werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

Der Gaswarnmelder muss gemäß VdS 2311 2010-11(04), Abschnitt 12.3 wahlweise

- VdS-anerkannt und Bestandteil des Einbruchmeldesystems sein (Anerkennung als Gasmelder/technische Melder; ein entsprechendes Anerkennungsverfahren ist in Vorbereitung)
- oder, sofern keine VdS-Anerkennung vorhanden ist, über eine Standardschnittstelle (siehe VdS 2311 2010-11(04), Abschnitt 12.3.2.1) angeschlossen werden.

Sofern die Auslösung des Gaswarnmelders an eine NSL übertragen werden soll, muss dies als gesonderte Meldung erfolgen (kein Einbruch-/Überfallalarm).

Der Betreiber, Interventionskräfte, Polizei und Feuerwehr sind im Vorfeld darüber zu informieren,

- dass im Geldautomat ein Gaswarnmelder installiert ist
- in welcher Art und Weise eine Meldung erfolgt
- welche Maßnahmen im Alarmfall getroffen werden.

Vor Ort sollte aus Gründen der Abschreckung darauf hingewiesen werden, dass

- der Geldautomat mit einem Gaswarnmelder ausgestattet ist
- eingeleitetes Gas erkannt und gemeldet wird
- bei Einleitung von Gas akute Explosionsgefahr und damit einhergehend Gefahr für Leib und Leben im Umfeld des Automaten besteht.

Sofern keine VdS-Anerkennung als Gaswarnmelder vorliegt, sind der Betreiber und dessen Versicherer zusätzlich darüber zu informieren, dass keine Prüfung und Bestätigung durch VdS hinsichtlich

- der Detektionsleistung des Melders (Gefahr der Nichtauslösung und Falschauslösung)
- des Schutzes vor Sabotage (z.B. Herabsetzen der Empfindlichkeit - sog. „vergiften“ - des Melders)

besteht. Hierzu müssen der Betreiber und dessen Versicherer schriftlich ihre Zustimmung erteilen.

Die Montage des Melders muss in einer Art und Weise erfolgen, die den Anforderungen der Produktzertifizierung des Wertbehältnisses nicht entgegensteht.

Bei Auslösung des Gaswarnmelders ist es aufgrund der akuten Gefährdung für Unbeteiligte zum Zweck der Warnung zulässig, Externalalarm gemäß VdS 2311 auszulösen.

Der Einsatz von Gaswarnmeldern ist im Attest zu dokumentieren.

*Hinweis 1: Aufgrund der Gefahr, dass explosionsfähige und brennbare Gase bereits durch kleinste Funken oder elektrische Entladungen entzündet werden können, ist der Einsatz elektrischer Betriebsmittel in Räumen oder Bereichen, für die die Gefahr einer entsprechenden Kontamination besteht, in jedem Fall kritisch zu beleuchten und ggf. mit zuständigen Stellen abzustimmen.*

*Hinweis 2: Es ist darauf zu achten, dass im Falle eines Gasalarms die Polizei und, um Verzögerungen zu vermeiden, gleichzeitig die zuständige Feuerwehr alarmiert werden. Die Feuerwehr hat die Möglichkeit, die Raumluft des betroffenen Bereichs auf Gaskontamination hin zu prüfen und ggf. weiterhin zu sperren oder für die Begehung freizugeben („freimessen“). Jegliches Betreten des Gefahrenbereiches ohne vorherige Freigabe durch die Feuerwehr wäre für jeden Beteiligten (Intervention, Mitarbeiter der Banken und Polizei) fahrlässig.*

Bitte beachten Sie zu diesem und vielen weiteren Themen unsere Technischen Kommentare, VdS 3134. Diese finden Sie unter [www.vds.de/techkomm](http://www.vds.de/techkomm) oder über den nebenstehenden QR-Code.



### 3. Überwachung von frei zugänglichen Flächen bei Wertbehältnissen in Geldautomaten mit Körperschallmeldern

Gemäß VdS 2311, Abs. 10.3.10.5 dürfen Flächen, die bei extern scharfgeschalteter EMA für jedermann frei zugänglich sind (z.B. Außenwände, Wände zu einer Tiefgarage), nicht mit Körperschallmeldern überwacht werden. Flächen zu benachbarten, nicht öffentlich zugänglichen Räumen des Betreibers, dürfen dagegen mit Körperschallmeldern überwacht werden.

Viele moderne Geldautomaten verfügen nicht über eine zusätzliche Umhausung, sodass in VdS-EMA der Einsatz von Körperschallmeldern in diesem Fall unzulässig wäre, weil die Außenwandung des Wertbehältnisses frei zugänglich ist. In der Praxis hat sich – bei nicht VdS-erkannten EMA – gezeigt, dass es in diesem Punkt nie zu Falschauslösungen gekommen ist. Daher ist es ab sofort zulässig, Wände von Wertbehältnissen von GAA auch dann mit Körperschallmeldern zu überwachen, wenn diese frei zugänglich sind.

Sie sollten den Betreiber in diesem Fall auf das (theoretisch) erhöhte Falschalarmrisiko hinweisen, da es unter Umständen zu kostenpflichtigen Polizeieinsätzen kommen kann.

### 4. Neuer VdS-Standard ermöglicht Zertifizierung und Testierung von Cyber-Security in KMU

Durch die zunehmende Digitalisierung von Geschäftsprozessen und die weltweite Vernetzung von IT-Strukturen besteht eine breite Angriffsfläche für Cyber-Kriminelle, (Kunden-) Daten und Know-how der Unternehmen abzugreifen oder die Betriebsabläufe empfindlich zu stören.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) stellt zwar seit einigen Jahren einen modular aufgebauten, umfangreichen Katalog zum Informationssicherheitsmanagement zur Verfügung. Die Erfahrungen zeigen jedoch, dass die Anforderungen des Grundschutzkataloges insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) in den allermeisten Fällen viel zu hoch sind.

Ein Konsortium aus IT- und Cyber-Experten unter der Federführung der VdS Schadenverhütung GmbH hat deshalb ein speziell auf KMU zugeschnittenes Verfahren entwickelt, mit dem der Informationssicherheitsstatus eines Unternehmens überprüft und zertifiziert werden kann. Eine VdS-zertifizierte Informationssicherheit bestätigt nicht nur, dass die eigene IT-Landschaft über ein definiertes Sicherheitsniveau verfügt, sondern erzeugt auch ein hohes Vertrauen bei Kunden und Lieferanten und führt zu Wettbewerbsvorteilen für die zertifizierten Unternehmen. Ein VdS-Zertifikat kann auch Versicherern zur Risikoeinschätzung beim Angebot für Deckungen von Cyberschäden dienen.

Mit dem neuen VdS-Standard steht nun auch für Sie eine Leitlinie zur Verfügung, sich angemessen vor Cyber-Gefahren zu schützen und dies durch ein Zertifikat einer unabhängigen Institution zu belegen. Um in 15 bis 20 Minuten eine Standortbestimmung über Ihren aktuellen IT-Sicherheitsstatus zu erlangen, nutzen Sie doch einfach unseren Quick-Check:

<https://www.vds-quick-check.de/>

Weitere Informationen finden Sie unter <http://vds.de/de/cyber-security/> oder über den nebenstehenden QR-Code.



## 5. Fachtagung Einbruchdiebstahlschutz

Zum 28. Mal jährt sich der Branchentreff „Fachtagung Einbruchdiebstahlschutz“.

Auf der zweitägigen Experten-Konferenz informiert am 2. und 3. Juni 2015 in Köln die gewohnte Vielzahl hochkarätiger Referenten über Einbruchdiebstahl-Schutzmaßnahmen, darunter viele Vorträge rund um den Trend des „Smart Home“ (die digitale Steuerung und Vernetzung von Technik im und am Gebäude – eine Infobroschüre der Polizei zum Thema finden Sie auf [www.vds-home.de](http://www.vds-home.de)).

Das LKA NRW, Versicherer, Hersteller, Errichter, Planer wie Berater, Hochschulen und natürlich VdS klären über Risiken und Schutzmaßnahmen vor illegalen Angriffen auf vernetzte Gebäude auf. Wir zeigen Ihnen, wie Sie den Trend zum `Smart Home` für sich nutzen und vor allem sicher gestalten können.

Auf der Tagesordnung stehen außerdem Entwicklungen im Telekommunikationsmarkt, Hinweise zur Vermeidung von Fallstricken bei digitalen Fernzugriffen sowie Sicherheitspolitik und Normung auf europäischer Ebene. Außerdem informieren wir aktuell zu den geplanten Änderungen am Errichter-Anerkennungsverfahren („Errichter 2.0“) und der neuen Kategorie der „Kompensierbaren Abweichungen“ in VdS 2311. Zu diesen Themen erhalten Sie auch in unserem nächsten Rundschreiben ausführliche Informationen.

Natürlich gehören auch die begleitende Fachausstellung im Foyer sowie der abendliche Austausch im beliebten Traditionshaus „Cöliner Hofbräu Früh“ wieder zum Programm.

Alle Infos rund um die „28. Fachtagung Einbruchdiebstahlschutz“ sowie ein digitales Anmeldeformular finden Sie auf [www.vds.de/ft-ed](http://www.vds.de/ft-ed) oder über den nebenstehenden QR-Code.



## 6. Staatliche Förderung von Einbruchschutz

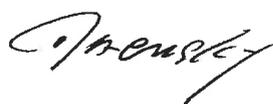
Seit Juni 2014 fördert die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Rahmen bestehender KfW-Produkte zur Barrierereduzierung oder zur energetischen Sanierung auch bauliche Maßnahmen zum Einbruchschutz in bestehenden Wohngebäuden.

Die Polizeiliche Kriminalprävention informiert: „Wer das Förderprodukt `Altersgerecht Umbauen` in Anspruch nimmt, kann sich neben dem Einbau barrierearmer einbruchhemmender Türen auch die Nachrüstung z. B. mit selbstverriegelnden Mehrfachverriegelungen und Zusatzschlössern fördern lassen. Zusätzlich werden auch der Einbau von Systemen zur Einbruch- und Überfallmeldung (EMA/ÜMA), Bewegungsmeldern, der nachträgliche Einbau von elektrischen Antriebssystemen bei Rollläden sowie die Beleuchtung des Eingangsbereichs und der Einbau von Türspionen, Türkommunikation und Gegensprechanlagen gefördert.“

Alles Weitere dazu finden Sie auf <http://www.vds-home.de/einbruch-diebstahl/staatliche-foerderung/> oder über den nebenstehenden QR-Code.



Mit freundlichen Grüßen



i. V. Wilfried Drzensky